



An den Grossen Rat

21.5106.02

PD/P215106

Basel, 16. Juni 2021

Regierungsratsbeschluss vom 15. Juni 2021

## **Motion Joël Thüring betreffend «keine Marktgebühren bis zur vollständigen Erholung des Gewerbes nach der Coronakrise»**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. März 2021 die nachstehende Motion Joël Thüring dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Der Grosse Rat hat am 14.1.2021 die Motion Schaller betreffend «keine Allmendgebühren bis zur vollständigen Erholung des Gewerbes nach der Coronakrise» an den Regierungsrat überwiesen. In der Motion wird gefordert, dass die Allmendgebühren aufzuheben und die seit Mai 2020 einbezahlten Allmendgebühren zurückzuerstatten seien. Die Aufhebung soll mindestens bis zu dem Zeitpunkt gelten, an welchem die letzten Einschränkungen zu Lasten des Gewerbes wieder aufgehoben sind.

Bereits im November 2020 hat der Grosse Rat die Motion Stumpf betreffend «Gebührenerlass für die Herbstmesse 2021» dem Regierungsrat überwiesen. Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme vom 3.2.2021 die Motion als rechtlich zulässig bezeichnet, dem Grossen Rat aber zur Ablehnung empfohlen, da ein solches Entgegenkommen nur den diesjährigen Teilnehmern zugutekommen würde und es zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den Marktteilnehmern des Basler Weihnachtsmarktes sowie weiterer Märkte im Kanton Basel-Stadt kommen würde.

Unabhängig des Beschlusses zur Motion Stumpf, bei welcher es sich „nur“ um die Herbstmesse handelt, wurde der Motionär von verschiedenen Markthändlern angesprochen und darauf aufmerksam gemacht, dass es für sie zu dramatischen Einkommensausfällen gekommen sei und es unfair ist, wenn nun die Allmendgebühren, nicht aber die für Marktfahrende relevanten Marktgebühren erlassen werden.

Angesichts der negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Gewerbe, verschärft durch die vom Bundesrat beschlossenen Schliessungen und der Homeoffice-Pflicht, haben es Marktfahrende schwer, kostendeckend zu wirtschaften. Der ansonsten belebte Markt auf dem Marktplatz wird bpw. aufgrund der Bundesvorgaben nur begrenzt genutzt – entsprechend sinken die Einnahmen.

Entlastungsmassnahmen der Regierung galten bisher v.a. für den Allmendbereich. So haben Verkaufsstände auf Allmendboden (z.B. Marroni-Verkäufer) eine 50%-Reduktion der Gebühren (seit Mai 2020) erhalten. Marktfahrer für die von der Abteilung Messen und Märkte (PD) erhobenen Marktgebühren nur in der 1. Welle (März/April 2020) einen totalen Gebührenerlass (wie die Allmendpächter). Wobei hier zu erwähnen ist, dass in dieser ersten Phase ohnehin sämtliche Stände verboten waren.

Während der 2. Welle bekamen nun auch Taxifahrende rückwirkend eine Halbierung der Taxibewilligungsgebühren für das Jahr 2020 zugesprochen (Medienmitteilung vom 21.1.2021). Markthändler hingegen nichts.

Die Gemeinde Riehen hat vor Monaten reagiert und interessierten Marktfahrern, die sich bei der Gemeinde bewerben konnten, kostenlos einen Standplatz im Dorfzentrum zur Verfügung gestellt. Dieses Angebot fand grossen Anklang. Seit Januar 2021 wird von der Gemeinde ein symbolischer Beitrag von lediglich 10.-/Tag und Stand erhoben.

Es erscheint angebracht, dass auch die Marktgebühren für den Stadtmarkt, den Neuwarenmarkt und Quartiermärkte (sofern gemäss COVID-Verordnung des Bundes zugelassen) erlassen werden. Für die restlichen Marktbereiche der Gebührenverordnung des Kantons gibt es derzeit keine Dringlichkeit (Weihnachtsmarkt/Weihnachtsbaummarkt finden erst Ende 2021 wieder statt) resp. sind bereits Vorstösse hängig (Herbstmesse, Motion Stumpf).

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, mindestens 50% der seit Mai 2020 erhobenen Marktgebühren der Gebührenverordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel für den «Basler Stadtmarkt», den «Neuwarenmarkt» und die «Quartiermärkte» (3., 4., u. 6. des Anhangs zu §1 Abs. 1) – sofern ein gewerblicher Zweck besteht – rückwirkend zurückzuerstatten und bis zum Ende der letzten Einschränkungen zu Lasten des Gewerbes ab sofort lediglich maximal 50% der Gebühren zu erheben.

Joël Thüring, Luca Urgese, François Bocherens, Michael Hug, Beat Leuthardt, Roger Stalder, Balz Herter, Lorenz Amiet, Christoph Hochuli, Beatrice Isler»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## 1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 GO bestimmt über die Motion:

### § 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

<sup>1</sup> In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

<sup>1bis</sup> In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

<sup>2</sup> Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

<sup>3</sup> Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Um-

setzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, mindestens 50% der seit Mai 2020 für den «Basler Stadtmarkt», den «Neuwarenmarkt» und die «Quartiermärkte» erhobenen Standplatzgebühren – sofern ein gewerblicher Zweck besteht – rückwirkend zurückzuerstatten und ab sofort bis zum Ende der letzten Einschränkungen zu Lasten des Gewerbes aufgrund der Coronakrise lediglich maximal 50% der Gebühren zu erheben.

Die Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken, die von der vorliegenden Motion erfasst ist, bedarf gemäss § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raumes vom 16. Oktober 2013 (NöRG, SG 724.100) grundsätzlich einer Bewilligung und ist gebührenpflichtig. Die Gebühren für Standplätze der von der Motion erfassten Märkte richten sich nach dem NöRG (§§ 26 ff.) und dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 (SG 153.800). Auf Verordnungsstufe regelt die Gebührenverordnung betreffend Messen und Märkte in der Stadt Basel (SG 562.350) Näheres, namentlich die Höhe der Standplatzgebühren (§ 1 und Anhang 01, Ziff. 3., 4. und 6.). Gemäss den anwendbaren gesetzlichen Grundlagen können die Gebühren aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise erlassen werden (§ 33 NöRG), namentlich, wenn deren Bezug eine besondere Härte bedeuten würde (§ 10 Gesetz über die Verwaltungsgebühren). Der von der Motion geforderte teilweise Erlass sowie die geforderte teilweise Rückerstattung der Standplatzgebühren für den «Basler Stadtmarkt», den «Neuwarenmarkt» und die «Quartiermärkte» ist somit mit dem anwendbaren Recht vereinbar. Es handelt sich um eine Massnahme gemäss § 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO. Die Motion verlangt nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht gegen den Motionsinhalt.

**Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.**

## **2. Zum Inhalt der Motion**

### **2.1 Ausgangslage**

Die Motion Joël Thüring knüpft an die Motion Daniela Stumpf und Konsorten betreffend Gebührenerlass für die Herbstmesse 2021; welche mit GRB vom 21. April 2020 dem Regierungsrat als Anzug überwiesen wurde (21/17/44G). Hintergründe für beide Motionen sind die Absagen der Basler Herbstmesse und des Weihnachtsmarktes 2020 sowie die zeitweiligen Einschränkungen der Marktbetriebe aufgrund der Pandemiesituation. Der Regierungsrat ist sich über die finanziellen Auswirkungen dieser schwerwiegenden Einschränkungen für die Schausteller- und Marktfahrerbranche sehr bewusst und hat auch entsprechende Massnahmen beschlossen. Dabei hat er möglichst einheitliche Regelungen im Umgang mit Gebührenerlassen angestrebt.

In Basel-Stadt finden mit den Wochenmärkten in der Innenstadt und in den Quartieren, dem Basler Weihnachtsmarkt sowie der Basler Herbstmesse insgesamt zwischen 800 und 900 Markt- und Messtage pro Jahr statt. Die geltenden Verordnungen bieten den notwendigen Handlungs- und

Ermessensspielraum und lassen im Falle einer anhaltenden Pandemiesituation und erneuter Absagen von Messen und Märkten weiterführende Überlegungen zu. Nachfolgend werden die bisher beschlossenen und umgesetzten Gebührenerlasse und Entschädigungen erläutert.

## **2.2 Standplatzgebühren für Messen und Märkte**

Die Gebühren für eine Teilnahme an einer Messe oder einem Markt sind in der Gebührenverordnung betreffend Messen und Märkte Stadt Basel vom 11. August 2009 (SG 562.320) geregelt. Mit diesen Gebühren deckt der Kanton seine Aufwendungen für die Bereitstellung der Infrastruktur, Reinigung, Sicherheit sowie die Bewerbung und Betreuung der Märkte nur ansatzweise.

Vom 17. März 2020 bis 10. Mai 2020 galt aufgrund der Covid-19-Verordnung ausserordentliche Lage ein generelles Marktverbot. Davon betroffen waren in Basel die Märkte auf dem Marktplatz (Stadtmarkt und Schlemmermarkt), Petersplatz (Flohmarkt), Barfüsserplatz (Flohmarkt und Neuwarenmarkt) sowie alle Quartiermärkte. Von diesem Marktverbot waren alle Marktstandbetreibenden direkt betroffen und mit Einnahmeausfällen konfrontiert. Aus diesem Grund wurde für alle genannten Märkte rückwirkend ab Januar 2020 und geltend bis Mai ein 100 prozentiger Gebührenerlass gesprochen (siehe dazu auch P201136). Per 11. Mai 2020 wurde das Marktverbot durch den Bund aufgehoben und seither ist die Durchführung der Märkte in Basel mit entsprechenden Schutzkonzepten wieder gewährleistet. Im Einzelnen hatten die Schutzkonzepte eine Verkleinerung der Marktstände zur Folge, was zu entsprechenden Anpassungen bei den Bewilligungen und einer Reduktion der Gebühren führte.

Seit Aufhebung des Marktverbots kann festgehalten werden, dass (mit Ausnahme des Basler Weihnachtsmarktes und der Basler Herbstmesse im 2020) alle Märkte in Basel unter Berücksichtigung der Schutzkonzepte für die Inhaberinnen und Inhaber von Jahresbewilligungen betrieben werden können. Aufgrund der wechselnden Rahmenbedingungen für die Platzierung von Tischen und Stühlen hat das Präsidialdepartement zudem weitestgehend auf Gebühren für Verpflegungsstände verzichtet. Diese Teilerlasse führten im 2020 und 2021 zu einer Entlastung der Markthändlerinnen und Markthändler im Umfang von 100'000 Franken (85'000 Franken im 2020, 15'000 Franken im 2021). Gleichzeitig hat der Kanton grosse Aufwände für einen sicheren Marktbetrieb trotz Pandemiesituation unternommen. Hierzu gehören beispielsweise Zugangskontrollen sowie die Umsetzung der Hygienemassnahmen.

## **2.3 Allmendgebühren für Gewerbetreibende**

Die Gebühren für die Benutzung der Allmend richten sich nach der Verordnung zum Allmendgebührengesetz vom 26. November 2002 (SG 724.910). Um das städtische Gewerbe in Bezug auf die Allmendgebühren zu entlasten, hat der Regierungsrat am 23. September 2020 beschlossen, die Allmendgebühren für Reklamereiter, Warenauslagen, Reklameanlagen und Boulevardrestaurants für die Monate März bis April 2020 vollständig und sodann bis zum 31. Dezember 2020 um 50 Prozent zu erlassen. Die Märkte wurden hier nicht nochmals berücksichtigt. Dies ist damit begründet, dass, wie oben geschildert, für die Märkte von Januar bis Mai 2020 bereits ein vollumfänglicher Gebührenerlass gesprochen wurde, womit dem Anspruch auf eine Gleichbehandlung von allen Allmendnutzerinnen und Allmendnutzern Rechnung getragen wurde.

## **3. Weitere Unterstützungsmassnahmen für Markthändlerinnen und Markthändler und Gewerbetreibende**

Zur Abfederung von Einnahmehausfällen beschloss der Regierungsrat am 17. November 2020 zudem rückwirkend per 1. November 2020 auch Markthändlerinnen und Markthändler in den Kreis der berechtigten Unternehmen gemäss Verordnung betreffend Härtefallprogramm für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie vom 20. April 2021 (Covid-19-Verordnung Härtefallprogramm, SG 819.879) aufzunehmen, sofern diese mindestens 80 Prozent des Umsatzes

mit dem Verkauf an Märkten erzielen. Bisher (Stand 31. Mai 2021) wurden sieben Gesuche eingereicht, davon wurden drei im Umfang von 104'500 Franken genehmigt und ausbezahlt und ein Gesuch abgelehnt.

#### 4. Fazit

Der Regierungsrat unterstützt das städtische Gewerbe sowie die Messe- und Marktbetreibenden in der Zeit von Covid-19 nach seinen Möglichkeiten. Aus diesem Grund wurden während des Marktverbotes (März bis Mai 2020) die Standplatzgebühren für die Monate Januar bis Mai 2020 vollständig erlassen. Per 11. Mai 2020 wurde das Marktverbot durch den Bund aufgehoben und seither ist die Durchführung der Märkte in Basel mit entsprechenden Schutzkonzepten wieder gewährleistet. Im Einzelnen hatten die Schutzkonzepte eine Verkleinerung der Marktstände zur Folge, was entsprechende Anpassungen bei den Bewilligungen und eine Reduktion der Gebühren nach sich zog. Ebenso wurde auf Standplatzgebühren für Bestuhlungen von Verpflegungsanbieterinnen und Verpflegungsanbietern verzichtet und grosse Aufwendungen für einen sicheren Marktbetrieb unternommen. Darüber hinaus sind Markthändlerinnen und Markthändler gemäss Covid-19-Härtefallprogramm beitragsberechtigt.

Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat eine generelle und rückwirkende Reduktion der Gebühren um 50 Prozent als nicht angezeigt.

#### 5. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Joël Thüning betreffend «keine Marktgebühren bis zur vollständigen Erholung des Gewerbes nach der Coronakrise» dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin